



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

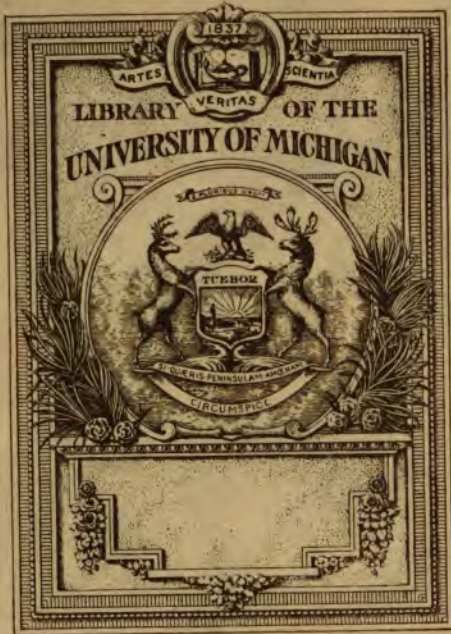
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



IG
109
.P8
M95

Jugendfürsorge

in der römischen Kaiserzeit

von

Dr. phil. **Albert Müller,**
Geh. Regierungsrat.



Hannover,
Silberstraße 18.

1903.

Berlin sw. 11,
Fiedemannstraße 2.

Verlag von Carl Meber (Gustav Prior).

Nachstehender Abhandlung liegt ein vom Verfasser im
„Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover“ gehaltener
Vortrag zugrunde.

Ueber den Namen 1926/27

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß in unserer Zeit, in der die Verschiedenheit der Anschauungen so oft zu dem heftigsten Streite der Geister führt, in den Wohlfahrtsbestrebungen die verschiedensten Faktoren einträchtig zusammenwirken. Namentlich bei der Sorge für die Kinder der unbemittelten Klassen der Bevölkerung reichen sich Staat und Kommune, lediglich humanitäre Ziele verfolgende Vereine und Gesellschaften, die auf streng christlicher Grundlage beruhen, die Hand, geleitet von dem Bestreben, der äußeren Not abzuhelpfen und für die Erziehung der Pflöglinge zu tüchtigen Menschen je in ihrer Weise zu sorgen. Alle diese Faktoren sind einig darin, daß dem Vaterlande ein körperlich und geistig gesunder Nachwuchs um so mehr gesichert werden muß, als die Gefahr für die Jugend, der Verführung zu lasterhaftem Leben und verderblichen Anschauungen zu erliegen, in der Gegenwart besonders groß ist. Je lebhafter nun in unsern Tagen das Interesse sich den erwähnten Bestrebungen zuwendet, desto eher darf ich vielleicht hoffen, daß die nachstehenden Ausführungen nicht unwillkommen sein werden, da sie von einer großartigen Einrichtung der römischen Kaiserzeit handeln, die mit den gegenwärtigen Veranstaltungen bei aller Verschiedenheit doch einigermaßen in Parallele gestellt werden kann. Es ist das die von den Kaisern Nerva und Trajan begründete Kinderalimentation, durch die in den italischen Landstädten unbemittelten Eltern eine Beihilfe zu den Kosten der Aufziehung ihrer Kinder gewährt wurde.

Dieses bedeutende Institut ist weit weniger bekannt, als die schon durch den zum geflügelten Worte gewordenen Ruf Panem et circenses zur allgemeinen Kenntnis gelangte Getreideverteilung

der Hauptstadt des weiten Römerreichs und hängt mit dieser nur lose zusammen. Die sogenannte *frumentatio* der Stadt Rom ist eine weit ältere Einrichtung, mit der es sich folgendermaßen verhält.

Schon in den früheren Perioden der römischen Republik ließ es sich der Staat angelegen sein, für niedrige Kornpreise zu sorgen. So oft der Ackerbau auf römischem Gebiete nicht das hinreichende Getreide lieferte, wurden in andern Landstrichen Italiens und in Sicilien große Quantitäten aufgekauft und damit der Not gesteuert. Mit diesem einfachen Mittel reichte man lange Zeit aus. Als aber Sicilien und Sardinien römisch geworden waren, konnte der italische Ackerbau mit diesen an Getreide reichen Ländern nicht mehr konkurrieren und ging zurück. Da infolgedessen Proletarier in großer Anzahl nach Rom strömten, reichte es nicht mehr aus, daß die Aedilen auf billige Preise hielten, sie mußten vielmehr dazu schreiten, ab und an Brotkorn umsonst zu verteilen. Aber noch der hoch begabte Gaius Gracchus, der allerdings erkannt hatte, wie großen Einfluß man durch solche Freigebigkeit auf das Volk gewann, hielt es für genügend, gesetzlich festzustellen, daß jedem römischen Bürger monatlich 5 Modii zur Hälfte des damaligen Durchschnittspreises zugemessen werden sollten. Wenngleich jeder in Rom ansässige Bürger zur Teilnahme an dieser Wohlthat berechtigt war, so machten faktisch von diesem Rechte nur die Ärmeren Gebrauch. Allerdings forderte einmal in besonderer Veranlassung auch ein Konsular seinen Anteil.¹⁾ Weiter als Gracchus ging der berühmte Tribun Clodius. Er setzte im Jahre 58 vor Chr. durch, daß das Getreide den Bürgern umsonst gegeben werden sollte. Welch ungeheure Last er dem Staate dadurch auflegte, erhellt daraus, daß Cäsar im Jahre 46 v. Chr. 320 000 Empfänger vorfand, für die, da damals der Modius 4 Sesterzen oder 70 Pfennige kostete, jährlich etwa 13 000 000 M^k. aufzuwenden waren. Diese Ausgabe erschien dem Diktator zu drückend; er sandte daher 80 000 Bürger in überseeische Kolonien und setzte nach einer strengen Prüfung der Berechtigungen die Zahl der Em-

¹⁾ Cicero Tuscul. 3, 20, 48.

pfänger auf 150 000 fest. Diese Bestimmung blieb jedoch auf dem Papiere. Während der auf Cäsars Ermordung folgenden Bürgerkriege mehrte sich die Zahl der Empfänger wieder bedeutend, so daß Augustus auch nach Ausschreibung zahlreicher Nichtberechtigter immer noch etwas über 200 000 Berechtigte anerkennen mußte. Ob er die Zahl derselben abschloß, ist nicht bekannt, jedenfalls war es zu Trajans Zeit üblich, daß neue Namen nur an Stelle Ausgeschiedener in die Listen eingetragen wurden.

Weiter interessiert hier die Geschichte der Frumentation, die übrigens bis in die spätesten Zeiten Roms fortbestand, nicht. Es genügt festzuhalten, daß nur in Rom ansässige Bürger an den Vorteilen dieser Einrichtung teilnahmen, Knaben dagegen ausgeschlossen waren. Diese wurden vom zehnten Jahre an höchstens dann berücksichtigt, wenn die Kaiser dem Volke ein außerordentliches Geschenk an Geld, Wein oder Öl machten — ein sogen. *congiarium*.²⁾

Trajan war der erste Kaiser, welcher zu den regelmäßigen Frumentationen auch Knaben zuließ. Der jüngere Plinius schildert in seinem Panegyricus, der Rede, durch welche er diesem Kaiser für die Ernennung zum Consul auf die letzten Monate des Jahres 100 nach Chr. seinen Dank ausspricht, in seiner schwülstigen Weise, welche Freude im Volke herrsche, seit der Kaiser auch Knaben jene Vergünstigung zugewandt habe.³⁾ Diese jugendlichen Empfänger wurden nun in eine besondere Liste eingetragen und hießen von der Bronzetafel, auf der dieselbe geführt wurde, *aeneati frumento publico*.⁴⁾ Ihre Zahl war eine beschränkte. Aufgenommen wurden schon Knaben in zartem Alter, wie die Grabchrift eines nur $3\frac{1}{4}$ Jahr alt gewordenen Benefiziaten zeigt. Mit welchem Lebensjahre sie austreten mußten, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich erhielten sie kleinere Portionen als die Männer. Ausgegeben wurden die Anteile an der Porticus Minucia, einem von dem Consul M. Minucius Rufus im

²⁾ Suet. Octav. 41. Dio Cass. 51, 21, 3.

³⁾ Plin. Paneg. 26.

⁴⁾ CIL VI, 10221.

Jahre 100 vor Chr. erbauten, am forum olitorium nicht weit vom Marcellustheater gelegenen, großen Magazine mit 45 Thüren. Auf einigen Grabchriften für Knaben ist die Nummer der Thür angegeben, an der der Verstorbene seine Gabe empfangen hatte.⁵⁾

Daß diese ganze Frumentationseinrichtung nur Stadtrömern zu gute kam, entsprach der damals in Rom herrschenden stolzen Anschauung, nach der das Haupt des Reiches alle Mittel, die nicht nur die Provinzen, sondern auch das übrige Italien aufbrachte, für sich in Anspruch nehmen durfte.

Den humanen Gedanken, auch für die armen Kinder in den Municipien Italiens, und zwar für Knaben und Mädchen, zu sorgen, hat zuerst der Kaiser Nerva gefaßt, der kein geborener Römer war, sondern aus Arnica in Umbrien stammte. Es paßt das vortrefflich zu den anderweitigen wohlwollenden Maßregeln, durch welche die leider so kurze Regierung dieses Kaisers ausgezeichnet ist, und von denen ich nur folgende erwähne. Er stellte durch Sparsamkeit das Gleichgewicht im Staatshaushalte her, milderte die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer, hob die Verpflichtung der Kommunen zur Stellung der Gespanne für die kaiserliche Post auf, erwarb große Länderekomplexe, die er aufteilen und Unbemittelten in kleinen Parzellen anweisen ließ, verstärkte einige Kolonien in Italien und gründete neue in überseeischen Provinzen, namentlich aber erließ er zuerst eine Verfügung, durch die allen Kommunen des Reiches gestattet wurde Vermächtnisse anzunehmen, und somit auf Grund von Legaten Wohlthätigkeitsstiftungen zu begründen.⁶⁾ Über die Schöpfung der uns hier interessierenden Alimentationseinrichtung haben wir nur ein kurze Notiz,⁷⁾ die durch eine Münze mit der Umschrift tutela Italiae bestätigt wird, auf deren Avers der mit einem Lorbeerfranze geschmückte Kopf des Kaisers sichtbar ist, während auf dem Revers der auf der sella

⁵⁾ Henzen 6663.

⁶⁾ Ulpian. Fragm. 24, 28. Digg. 30, 117, 122.

⁷⁾ Aurel. Vict. Epit. 12.

curulis sitende Nerva die rechte Hand gegen einen Knaben und ein Mädchen ausstreckt, neben denen eine Frau steht.⁸⁾ Das Nähere über seine Einrichtung, die in das Jahr 97 fällt, ist nicht bekannt.

Nervas Nachfolger, der nicht minder treffliche Trajan, sein Adoptivsohn, nahm den gewiß nicht völlig ausgeführten Plan um so lieber auf, als auch er nicht in Rom, sondern in Italica, nicht weit von Sevilla in Andalusien, geboren war. Er darf somit als der eigentliche Stifter jener großartigen Einrichtung angesehen werden. Dieselbe bestand darin, daß den einzelnen Municipien die Zinsen kaiserlicher, auf Grundstücke belegter, Kapitalien zu dem Zweck überwiesen wurden, aus denselben bedürftigen Eltern Beihilfen zur Ernährung ihrer Kinder zu gewähren. Die Schriftsteller berichten über diese Institution nur sehr wenig,⁹⁾ desto mehr bieten die Inschriften, so daß wir uns ein ziemlich deutliches Bild von der Einrichtung und ihrer Verwaltung machen können. Ihre Existenz läßt sich fast durch 180 Jahre verfolgen. Hadrian¹⁰⁾ verbesserte die Bezüge der Kinder; Antoninus Pius bewilligte zu diesem Zwecke neue Gelder. Ihm widmeten im Jahre 145 die betreffenden Knaben und Mädchen von Cupra montana,¹¹⁾ einer Stadt in Picenum, und im Jahre 161 die von Sestinum in Umbrien¹²⁾ Dankinschriften. Für Marc Aurels gleiche Thätigkeit zeugt eine ähnliche Widmung aus Ficulea in Latium.¹³⁾ In den ersten Jahren dieses Kaisers scheint die Stiftung ihren Höhepunkt erreicht zu haben; von da an ging es bei der traurigen Lage des Reiches bergab. Marc Aurel scheint in seiner steten Kriegsbedrängnis, die ihn sogar dazu führte, die Kronjuwelen, Schmuckfachen und sonstigen Kostbarkeiten des kaiserlichen Hauses versteigern zu lassen,¹⁴⁾ dazu geschritten zu sein, die Alimentationskapitalien einzuziehen und die Zahlung der Zinsen

⁸⁾ Eckhel VI, 408.

⁹⁾ Dio Cass. 68, 5.

¹⁰⁾ Vita Hadr. 7, 8.

¹¹⁾ CIL IX, 5700.

¹²⁾ CIL XI, 6002.

¹³⁾ CIL XIV, 4008.

¹⁴⁾ Vita Marci 17.

auf die Staatskasse zu übernehmen. Diese konnte unter Commodus neun Jahre lang ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, und Pertinax war nicht imstande die Rückstände zu zahlen, sondern mußte sie niederschlagen.¹⁵⁾ Doch scheint sich die Lage der Stiftung wieder gebessert zu haben. Noch gegen Ende des dritten Jahrhunderts ist ein Beamter derselben nachzuweisen.¹⁶⁾ Dann aber hat sie ihr Ende erreicht. Unter Constantin existierte sie nicht mehr.

Das Vorgehen Nervas und Trajans fand nach zwei Richtungen hin Nachfolger. Es wurde in der hauptstädtischen Frumentation auf Kinder mehr Rücksicht genommen und von Privatpersonen wurden den Munizipien Italiens mehrfach bedeutende Kapitalien zum Zweck der Alimentation vermacht. In ersterer Beziehung bemerke ich folgendes. Antoninus Pius nahm zum Gedächtnis seiner verstorbenen Gemahlin Annia Galeria Faustina unter die Zahl der Getreideempfänger auch Mädchen auf und nannte diese *puellae Faustinianae*.¹⁷⁾ Eine zum Andenken an diese Maßregel geprägte Münze zeigt eine bezügliche Darstellung und Umschrift.¹⁸⁾ Marc Aurel traf eine gleiche Verfügung zweimal; zuerst als er seine Tochter Annia Lucilla im Jahre 161 mit seinem Adoptivbruder und Mitregenten L. Verus verlobte¹⁹⁾ und sodann, als seine Gemahlin Faustina junior, die Tochter des Antoninus Pius, die ihn auf einem Feldzuge begleitete, im Jahre 175 in Cappadocien gestorben war.²⁰⁾ Wie die im ersten Falle in die Frumentation aufgenommenen Kinder genannt wurden, ist nicht überliefert, im zweiten Falle nannte er dieselben *novae puellae Faustinianae*. Auf einem Grabsteine eines sechsjährigen Mädchens wird dieses Kind als *incisa frumento publico divae Faustinae iunioris* bezeichnet.²¹⁾ Noch im Jahre 227 werden die Klassen für die

¹⁵⁾ Vita Pertin. 9, 8.

¹⁶⁾ Wilmanns 1225 d.

¹⁷⁾ Vita Antonini Pii 8, 1.

¹⁸⁾ Eckhel VII, 40.

¹⁹⁾ Vita Marci 7, 8.

²⁰⁾ Vita Marci 26, 6.

²¹⁾ CIL VI, 10222.

Stiftungen der beiden Faustinae erwähnt.²³⁾ Etwa 40 Jahre später beabsichtigte der im Oriente zum Kaiser ausgerufene M. Opellius Macrinus durch seinen zum Mitregenten angenommenen Sohn Diadumenianus weitere Knaben und Mädchen unter dem Namen Antoniniani in die Listen eintragen zu lassen.²³⁾ Daraus ist aber nichts geworden, da Vater und Sohn bald ermordet wurden. Zuletzt erweiterte noch der treffliche Severus Alexander (222—235) die Zahl der Benefiziaten und nannte diese *pueri Mammaeani* und *puellae Mammaeanae* nach seiner Mutter Mammäa.²⁴⁾ Von den erwähnten Privatstiftungen werde ich später sprechen.

Kehren wir zu Nerva und Trajan zurück. Wie bereits gesagt, ist über das Verfahren des ersteren nichts bekannt. Desto besser sind wir über das Vorgehen seines Nachfolgers unterrichtet. Es sind nämlich zwei Bronzetafeln auf uns gekommen, deren Inschriften wir diese Kenntnis verdanken. Die eine ist im Jahre 1747 unter den Trümmern der einst in der Nähe von Piacenza gelegenen Stadt Bejeja gefunden. Die Platte, welche etwa 5 Fuß hoch und reichlich 9 Fuß breit ist, befindet sich nach mancherlei Schicksalen — sie wurde in Stücke geschlagen, diese nach verschiedenen Orten verkauft, dann wieder zusammengebracht und an einander gesetzt — gegenwärtig im Museum zu Parma.²⁵⁾ Die andere, kleinere, ist 1831 in den Ruinen der Stadt Ligures Baebiani nördlich von Benevent gefunden und wird im Museo Kircheriano zu Rom aufbewahrt.²⁶⁾

Wir lernen aus denselben, daß Trajan seine desfallsige Thätigkeit im Jahre 101 begann. Zu verschiedenen Malen bewilligte er aus dem kaiserlichen Fiskus Geldsummen und ließ dieselben durch einige vornehme Männer senatorischen Standes auf Grundstücke sicher belegen. Jedem dieser außerordentlichen Kommissarien wurde ein bestimmter Distrikt Italiens zugewiesen, in welchem er die Grund-

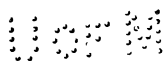
²³⁾ Römische Mitt. 1887, S. 206.

²³⁾ Vita Diadum. 2.

²⁴⁾ Vita Sev. Alex. 57, 7.

²⁵⁾ CIL XI, 1147.

²⁶⁾ CIL IX, 1455.



besitzer, die von den bewilligten Geldern einen Teil auf ihre Güter aufnehmen wollten, aufforderte sich zu melden. Mit diesen wurde dann das Geschäft abgeschlossen, und die zu zahlenden Zinsen überwies man den einzelnen Städten des Bezirks. Zwei dieser Kommissarien sind uns bekannt. Die 1. und 7. Region Italiens, die Latium und Campanien bezw. Etrurien umfaßten, wurden dem Pomponius Bassus zugeteilt; in der 8. Region, der Aemilia, und vermutlich auch in anderen Gegenden hatte Cornelius Gallicanus das Geschäft zu besorgen.

Die Tafel von Seleja enthält nun die Aufzeichnungen über zwei derartige Geschäfte, ein älteres, welches vor Ablauf des Jahres 102 durch Cornelius Gallicanus besorgt wurde und auffallender Weise auf der Tafel die zweite Stelle einnimmt, und ein jüngeres, das durch einen Ungenannten zwischen 102 und 115 abgewickelt ist und auf der Tafel voran geht. Diese Zeitbestimmungen ergeben sich aus der jedesmaligen Titulatur des Kaisers in der Überschrift. Bei dem älteren Geschäfte handelt es sich um die Ausleihung von 72000 Sest. gleich 15840 M^t.; von den fünfprozentigen Zinsen im Betrage von 3600 Sest. oder 792 M^t. sollen 18 eheliche Knaben monatlich je 16 Sest. gleich 3 M^t. 52 Pfg. und 1 eheliches Mädchen monatlich 12 Sest. gleich 2 M^t. 64 Pfg. erhalten. Das jüngere Geschäft ist weit bedeutender. Hier werden 1044000 Sest. oder 229680 M^t. ebenfalls zu 5 % belegt. Aus dem Zinsertrage von 52200 Sest. oder 11484 M^t. bekommen 245 eheliche Knaben monatlich je 16 Sest. gleich 3 M^t. 52 Pfg., 34 eheliche Mädchen je 12 Sest. gleich 2 M^t. 64 Pfg., 1 unehelicher Knabe ebensoviel und 1 uneheliches Mädchen 10 Sest. oder 2 M^t. 20 Pfg. Auf diese in den Überschriften enthaltenen Bestimmungen folgt sodann in beiden Fällen das Verzeichnis der verpfändeten Grundstücke, und zwar haben sich bei der älteren Obligation 6, bei der jüngeren 46 Grundbesitzer beteiligt. Die Aufzeichnungen sind bei der letzteren sehr sorgfältig gemacht. Sie enthalten außer den Namen der Besitzer und denen der Personen, durch welche die Anmeldung geschehen ist, die Schätzungs-

summen der von ihnen angemeldeten Grundstücke im Ganzen und die Gesamtbeträge der ihnen bewilligten Gelder. Dann werden die von jedem Eigentümer verpfändeten Grundstücke einzeln aufgeführt und bei jedem das Stadtgebiet und die Dorfmark, zu denen es gehört, sowie die beiden nächsten Nachbarn angegeben; schließlich wird die Einzeltaxe und die Einzelbewilligung hinzugefügt. Diese genaue Beschreibung der Grundstücke entspricht den Vorschriften, welche für die Aufstellung der Censustaxen gegeben waren.²⁷⁾ In einem Punkte jedoch sind die Aufzeichnungen sehr ungenau. Während nämlich die Summe der Darlehen, welche auf die einzelnen Grundstücke eines Besitzers gegeben sind, stets mit der am Eingange der Eintragungen angegebenen Gesamtsumme genau stimmt, findet eine solche Übereinstimmung hinsichtlich der Summe der Einzeltaxen und der vorausgeschickten Gesamttaxe nur in 6 Fällen statt. Die in den übrigen Fällen stattfindende Differenz ist noch nicht genügend erklärt. Die Eintragungen bei der älteren Obligation haben eine etwas andere Form.

Selbstverständlich bilden diese Verzeichnisse für die Spezialforschung eine reiche Quelle der Belehrung; für uns sind folgende Punkte vom Interesse. Einmal sind die Beleihungen sehr vorsichtig; sie halten sich meist unter 10% der Taxe; dieser Satz ist nur in wenigen Fällen erreicht. Die Sicherheit der Kapitalien war also sehr groß, weit größer, als sie z. B. zu Augustus' Zeit das Aerarium verlangte, wenn es in der Lage war überflüssige Gelder auszuliehen; denn in solchen Fällen wurde bis zu 50% der Taxe gegeben.²⁸⁾ Sodann ist der Zinsfuß von 5% für damalige Zeit sehr mäßig. Der Satiriker Persius bezeichnet in der Mitte des ersten Jahrhunderts 5% als geringen, 11% als Wucherzins²⁹⁾; üblich dürften demnach 7 bis 8 Prozent gewesen sein. Ferner ist es interessant, die Taxen der verpfändeten Grundstücke ins Auge zu fassen. Abgesehen von

²⁷⁾ Digg. 50, 15, 4.

²⁸⁾ Suet. Octav. 41.

²⁹⁾ Pers. Sat. 5, 149 ff.

einem Posten, der einer großen Anzahl von Kolonen gemeinschaftlich gehört, und dessen Besprechung hier zu weit führen würde, ist die höchste Lage, zu der 26 Parzellen ein und desselben Besitzers geschätzt sind, 1200700 Sest. oder 264154 Mk. Noch zwei Lagen übersteigen 1 Million Sest. oder 220000 Mk. Fünf Posten halten sich zwischen 198000 und 88000 Mk. Die geringste Lage ist 6600 Mk. Überhaupt finden sich 29 Posten über 22000 Mk. und nur 16 darunter. Man sieht, wie weit die Latifundienwirtschaft in Oberitalien damals ausgedehnt war.

Was nun die Hauptsache, die Höhe der Unterstügungen, anbetrifft, so ist die einem Knaben gewährte Ration von 42,24 Mk. oder monatlich 3,52 Mk., die, wie man aus verschiedenen Gründen annehmen darf, in Brotkorn, ausnahmsweise vielleicht in barem Gelde gereicht wurde, für die damalige Zeit immerhin erheblich. Der Durchschnittspreis für den Modius Weizen, den sechsten Teil eines preußischen Scheffels, betrug in jener Zeit 4 Sest. oder 88 Pfg.⁸⁰⁾ Es konnten also für einen Knaben jährlich 48 Modii beschafft werden, was als ausreichend anzusehen ist, wenn in der hauptstädtischen Frumentation für einen Mann jährlich 60 Modii gerechnet wurden. Ein Mädchen erhielt somit 36 Modii, und daß unehelichen Kindern weniger gegeben wurde, ist erklärlich.

Man könnte vermuten, daß diese Alimente nur Waisenkinder bekamen, dem ist aber nicht so. Auf einer Grabchrift von Assisi,⁸¹⁾ welche die Alimentarkinder dem dortigen Verwalter der betreffenden Kasse gesetzt haben, wird ausdrücklich gesagt, das Geld dafür sei von den Kindern mit Erlaubnis ihrer Eltern zusammengebracht.

Von welchem Alter an die Kinder in die Stiftung aufgenommen werden konnten, ist unbekannt, ebenso läßt sich nur vermuten, daß die Knaben bis zum 18., die Mädchen bis zum 14. Jahre das Benefizium erhielten; wenigstens verfügte Hadrian, daß die Worte *usque ad pubertatem* in der angegebenen Weise verstanden werden

⁸⁰⁾ Marquardt, Röm. Staats-Verwalt. II², S. 111, N. 8.

⁸¹⁾ CIL XI, 5395.

sollten.²²⁾ Notwendiges Erforderniß für die Aufnahme war die freie Geburt. Die monatliche Ausreichung der Unterstützung ist in der Kaiserzeit überall üblich, namentlich bei der hauptstädtischen Frumentation. Nero ließ den Prätorianen das umsonst zu liefernde Getreide monatlich zumessen.²³⁾ In den Digesten werden verschiedentlich Vermächtnisse von monatlich zu beziehendem Getreide erwähnt.²⁴⁾ Dasselbe wird uns bei den Privatstiftungen begegnen.

Die Tafel der Ligures Baebiani betreffend bemerkte ich zunächst, daß der zur Bezeichnung einer Stadt eigentlich ungeeignete Name sich folgendermaßen erklärt. Im Jahre 180 vor Chr. machten den langjährigen Kämpfen mit den an der Riviera di ponente wohnenden Ligurern die Prokonsuln Cornelius Cethegus und Baebius Tamphilus ein Ende, indem sie 40 000 Ligurer nach Mittelitalien verpflanzten, wo diese dann zwei Gemeinden bildeten, die nach den Namen jener Feldherren als Ligures Corneliani bezw. Baebiani bezeichnet wurden.

Die leider verstümmelte Überschrift läßt erkennen, daß das Obligationsgeschäft im Jahre 101 ausgeführt ist und daß die Zinsen der bewilligten Kapitalien der genannten Stadt gezahlt werden sollen. Aber weder findet sich die Zahl der Benefiziaten noch der Betrag der Unterstützungen. Die erste Spalte des Verzeichnisses ist halb abgebrochen, so daß hier mehrfach die bewilligten Summen aus den erhaltenen Zinsbeträgen berechnet werden müssen, die Taxen aber unklar bleiben. Die Eintragungen sind kürzer als die auf der Tafel von Beleja, öfters wird aber — was dort nicht der Fall ist — die Person namhaft gemacht, welche für den Besitzer die Zinsen an die Kasse zahlen wird. Der Umstand, daß der Betrag der letzteren der leichten Übersicht wegen ausgerückt ist, berechtigt vielleicht zu der Annahme, daß die Tafel nur ein zum Gebrauch des Kassierers aus einer ausführlicheren Aufzeichnung angefertigter Auszug ist. Bei

²²⁾ Digg. 34, 1, 14, § 1.

²³⁾ Suet. Nero 10.

²⁴⁾ Digg. 34, 1, 9, § 1, ebendaf. 34, 1, 17.

der Ausleihung der Gelder ist hier wesentlich der kleinere Grundbesitz berücksichtigt. Unter 59 Posten finden sich 30 unter 11000 M. und 19 von da bis 22000 M. Schätzung. Höchst auffallend ist der niedrige Zinsfuß von $2\frac{1}{2}\%$. Bei der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, daß in Trajans Zeit in Oberitalien der Zinsfuß doppelt so hoch gewesen sei als in Mittelitalien, haben sich namhafte Forscher dahin ausgesprochen, daß die Zinsbeträge der Tafel halbjährlich hätten gezahlt werden müssen, in der That also auch hier 5% gefordert seien. Ist diese Vermutung richtig, so beträgt der ganzjährige Zins 4420 M. und das Kapital belief sich auf 88400 M. Wenn lediglich Knaben und zwar unter gleichen Bedingungen wie zu Beleja unterstützt wurden, so konnten deren etwa 104 das Benefizium beziehen. Beim Fehlen der Nachrichten bleibt die Verteilung jedoch dunkel.

Wie oft Trajan zu Alimenten Gelder aus dem Fiskus bewilligte, wissen wir nicht. Da indessen auf der Baebianischen Tafel einige Male eine obligatio nona erwähnt wird, so dürfen wir annehmen, daß es wenigstens neunmal, wahrscheinlich aber weit öfter geschehen ist. Bis jetzt ist die Existenz einer Alimentation für etwa 40 Städte in Italien nachgewiesen. Danach läßt sich ermessen, welche bedeutende Höhe die ausgeworfenen Beträge erreichten. Möglich ist, daß Städte, in denen Privatstiftungen bestanden, ein kaiserliches Institut nicht erhielten.

Unsere Tafeln lassen nicht erkennen, in welcher Form die Obligationengeschäfte abgeschlossen wurden. Heute würde man die Gelder einfach auf die betreffenden Grundstücke hypothekarisch eintragen lassen. Die Hypothek war aber zu Trajans Zeit dem römischen Rechte noch fremd; sie ist erst später nach dem Vorbilde Griechenlands, wo man schon im 4. Jahrhundert vor Chr. Hypothekenbücher kannte,⁸⁵⁾ recipiert worden. Es mußte daher ein anderes Verfahren gewählt werden. Welcher Art dies war, lernen wir aus einem Briefe des jüngeren Plinius.⁸⁶⁾ Dieser wollte in seiner Vaterstadt Comun im

⁸⁵⁾ Thalheim, Griech. Rechtsaltert. S. 49.

⁸⁶⁾ Plin. Epist. 7, 18.

Jahre 97 eine Alimentation begründen. Er befürchtete aber, daß die Stadtverwaltung, wenn er ihr das Kapital auszahlte, dasselbe nicht konservierte, oder daß der Stadt überwiesene Grundstücke nicht mit der gehörigen Sorgfalt bebaut würden. Daher verkaufte er der Stadt zum Scheine eines seiner Güter und fingierte dabei, er habe sein für die Alimentation bestimmtes Kapital als Kaufpreis erhalten; dann kaufte er das Gut zurück und gab als Preis die Verpflichtung, die fragliche Summe jährlich mit 6% zu verzinsen. Er erwartete dabei, daß das Gut, welches diese Last leicht tragen konnte, nach seinem Tode stets einen Debauer finden würde. Aus solchen Scheinkäufen, die auch in Griechenland vorkamen, ist die Hypothek entstanden.³⁷⁾

Ebenso werden in unserem Falle die Grundbesitzer ihre Ländereien an den Kaiser gegen einen bestimmten Teil der fiskalischen Gelder verkauft, dann die Güter vom Kaiser zurückgekauft und als Preis die Verpflichtung zur Zahlung der fünfprozentigen Zinsen gegeben haben; diese wurden dann den Kommunen überwiesen. Die Grundbesitzer bekamen so billiges und ruhiges Geld, und die Stiftung war, da nur bis 10% der Lage gegeben wurde, völlig gesichert.

Wie dankbar Italien das Vorgehen Trajans aufnahm, beweisen verschiedene Münzen und sonstige Denkmäler. Die Münzen³⁸⁾ haben die Umschrift *Alimenta Italiae* oder *Restituta Italia* und zeigen den Kaiser, wie er seine Hand gegen Kinder oder eine Frau mit Kindern ausstreckt. An einer der im Jahre 1872 auf dem Forum zu Rom freigelegten Marmorschranten³⁹⁾ findet sich unter anderen auch eine Reliefdarstellung, die der auf den erwähnten Münzen sichtbaren entspricht. Sie bezieht sich sicher auf die öffentliche Verkündigung der Stiftung der italischen Alimentation. Auf dem im Jahre 115 dem Trajan wegen Neupflasterung der Via Appia zu Benevent⁴⁰⁾ gewidmeten Triumphbogen schreiten vier mit Mauerkronen geschmückte Frauen, Repräsentantinnen der Städte Italiens,

³⁷⁾ Thalheim a. a. O., S. 82, N. 2.

³⁸⁾ B. B. Eckel VI, 425.

³⁹⁾ Jordan, Topographie von Rom I, 2 Taf. IV, oben.

⁴⁰⁾ Rossini, Archi trionfali, 88 ff. Römische Mitteil. 1892, S. 257 ff.

mit Kindern und Kinder tragenden Männern auf den Kaiser zu. Zu Ameria in Umbrien ⁴¹⁾ wurde demselben im Namen der Alimentationskinder, die hier nach Ulpius Trajanus Ulpiani genannt werden, ein Dankstein gesetzt; ebenso zu Auximum, ⁴²⁾ weil er für die suboles, den Nachwuchs, Italiens gesorgt habe. Weiter ging man zu Ferentinum in Latium. ⁴³⁾ Noch während Pomponius Bassus dort das Obligationsgeschäft besorgte, faßte der Stadtrat eine Resolution, in der er die Gnade, mit der der Kaiser für die aeternitas Italiae Sorge getragen habe, sowie die geschickte Thätigkeit des Bassus dankbar anerkannte, und den Beschluß, den letzteren durch eine Deputation um die Erlaubnis zu ersuchen, ihn zum Patron der Stadt ernennen zu dürfen.

Über die Verwaltung der so großartigen Stiftung berichten die Schriftsteller so gut wie nichts; dahingegen erfahren wir aus zahlreichen Grabchriften so viel, daß wir im wesentlichen zur Klarheit über dieselbe gelangen; namentlich erkennen wir, daß Trajan die Anstellung eines ganzen Heeres neuer kaiserlicher Beamten vermieden hat. Was zunächst die unterste Instanz anbetrifft, so wurde die Einziehung und Verteilung der Zinsbeträge den Kommunen überwiesen, die jedoch diese Alimentarkasse, da es sich um kaiserliche, nicht städtische Gelder handelte, von der Stadtkasse getrennt zu halten hatten. Der kaiserliche Charakter der betreffenden Kasse wird mehrfach auf Inschriften betont, wo der Kassierer als quaestor ⁴⁴⁾ oder curator ⁴⁵⁾ sacrae pecuniae oder als quaestor alimentorum Caesaris ⁴⁶⁾ bezeichnet wird. Wenn die Stadtbehörde mit der Verwaltung der Kasse beauftragen wollte, scheint ihrem Ermessen überlassen gewesen zu sein. Mitunter ist das betreffende Amt von den Beamten bereits in einem frühen Stadium ihrer kommunalen Laufbahn bekleidet, in andern Fällen

⁴¹⁾ CIL XI, 4851.

⁴²⁾ CIL IX, 5825.

⁴³⁾ CIL VI, 1492.

⁴⁴⁾ CIL IX, 2354.

⁴⁵⁾ CIL X, 1491.

⁴⁶⁾ CIL IX, 3123.

nimmt es unter den städtischen Ehrenstellen einen hohen Platz ein. So finden wir auf einem Grabsteine in Aufidena⁴⁷⁾ in Samnium als quaestor pecuniae alimentariae einen jungen Mann, der schon im 26. Lebensjahre verstorben ist und diesen Posten als einziges Ehrenamt bekleidet hat. Dagegen wird dasselbe zu Anagnia⁴⁸⁾ in Latium erst unmittelbar vor der höchsten städtischen Würde, dem Duovirate, verwaltet. In manchen Fällen werden die Geschäfte der kaiserlichen Kasse vom Stadtkassierer im Nebenamte wahrgenommen. Die Beamten hießen dann quaestor aerarii publici et alimentorum⁴⁹⁾ oder quaestor pecuniae publicae et alimentariae.⁵⁰⁾

Als Unterbediente der Alimentarkassen erscheinen Sklaven, so in Urbinum⁵¹⁾ ein Kastellan, vilicus ab alimentis, in Saepinum⁵²⁾ ein alimentarius Saepinatium. Zu Sipontum⁵³⁾ scheint der bei der Stadtkasse beschäftigte servus arcarius, ehe er in diesen Posten einrückte, bei der Alimentarkasse eine etwas gehobene Stellung eingenommen zu haben; denn es heißt von ihm: qui et ante egit rationem alimentorum sub cura praefectorum; er hat also die Rechnung geführt. In den Präfecten, unter denen er gearbeitet hat, haben wir wohl städtische Beamte zu erkennen.

Auch für die Wahrnehmung der Aufsicht über die Verwaltung dieser Alimentarkassen wurden besondere Beamte nicht bestellt. Als die oben erwähnten kaiserlichen Kommissarien die Obligationsgeschäfte beendet hatten und die Stiftung ins Leben getreten war, beauftragte Trajan mit jener Aufsicht die Kuratoren der großen Staatschauffeen, vermutlich weil dieselben viele Dienststreifen zu machen hatten, auf denen sie die Revision der Kassen leicht im Nebenamte vornehmen konnten.

47) CIL IX, 2807.

48) CIL X, 5928.

49) CIL V, 7468.

50) CIL X, 20.

51) CIL XI, 6073.

52) CIL IX, 2472.

53) CIL IX, 699.

Die Verwaltung dieser von Rom fächerartig auslaufenden, zum Teil den heutigen Eisenbahnlinien entsprechenden, Chaussees hatten in republikanischer Zeit die Konsuln und Censoren geführt, im Jahre 20 v. Chr. aber ging die Fürsorge für diese Straßen auf Augustus über, der für jede derselben einen Kurator bestellte und zwar wurden diese Beamten für die Hauptstraßen aus dem Senatorenstande genommen, jedoch mußten die betreffenden Personen die Prätur bekleidet haben, während für die Kuratel der kleineren Straßen Prokuratoren aus dem Ritterstande eingesetzt wurden. Auf den Grabinschriften der fraglichen Beamten erscheint nun im zweiten Jahrhundert die Titulatur in verschiedener Form. Zunächst werden beide Ämter einfach nebeneinander gestellt, also z. B. Curator viae Flaminiae, praefectus alimentorum⁵⁴⁾; dann aber werden sie auch verbunden, z. B. Curator viae Salariae et alimentorum.⁵⁵⁾ Einmal erscheint sogar eine wunderliche Vermischung in folgender Gestalt: Curator viarum et praefectus alimentorum Clodiae et cohaerentium.⁵⁶⁾ Ich bemerke hierzu, daß mit der von Rom durch Etrurien über Florenz und Pistoja nach Lucca laufenden Via Clodia einige kleinere Straßen gemeinschaftlich verwaltet wurden. Man hat aus diesen Titulaturen schließen wollen, daß die Wegekuratel mit der Alimentarkuratel zu einem einzigen Amte verschmolzen sei. Dagegen ist aber aus verschiedenen Gründen, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, Einspruch erhoben, und es ist daran festzuhalten, daß die Alimentarkuratel nur im Nebenamte wahrgenommen wurde.

Die Wegebezirke der Via Flaminia und der Aemilia waren sehr groß. Die erstere ging von Rom über Terni nach Fano am Adriatischen Meere und lief dann die Küste entlang nach Rimini. Dort schloß sich die Aemilia an, die, der heutigen Eisenbahn entsprechend, über Bologna nach Piacenza führte. Sie durchschnitten

⁵⁴⁾ CIL XIV, 3599.

⁵⁵⁾ CIL VI, 1509.

⁵⁶⁾ CIL XI, 6388.

also weite Länderstrecken. Daher wurden den Kuratoren dieser Bezirke besondere Subkuratoren ritterlichen Standes⁵⁷⁾ beigegeben.

Mit der Beauftragung der Begekuratoren reichte man jedoch nicht aus, da viele Gegenden Italiens von den großen Chauffeen gar nicht berührt wurden, nämlich das ganze Gebiet nördlich vom Po und im Süden Lucanien, Bruttii und der größte Teil von Calabrien und Apulien. Für diese Bezirke wurden Prokuratoren aus dem Ritterstande eingesetzt, die *procurator alimentorum per Transpadum, Histriam, Liburniam*⁵⁸⁾ oder *procurator alimentorum per Apuliam, Calabriam, Lucaniam et Bruttios*⁵⁹⁾ genannt werden. Derartige Prokuratoren finden sich aber auch für die *Via Flaminia* und die *Aemilia*.⁶⁰⁾

Als Unterbeamter dieser Verwaltung wird einmal, wenn die verstümmelte Inschrift richtig ergänzt ist, ein *tabularius* — Rechnungsführer — erwähnt, der dem Stande der Freigelassenen angehört.⁶¹⁾

Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts scheint mit der Leitung der Alimentation eine Änderung vorgenommen zu sein. Von Commodus bis auf Macrinus, d. h. von 180 bis 217, erscheinen auffallender Weise Beamte, die lediglich den Titel *Praefectus alimentorum*⁶²⁾ ohne den Zusatz eines Distrikts führen; dagegen kommen während dieser 37 Jahre Distriktspräfecten nicht vor, erst später treten sie wieder auf. Dazu sind jene Beamten ohne Ausnahme Konsularen, während die Begekuratoren, die im Nebenamte Alimentarpräfecten waren, ihr Amt regelmäßig schon nach der Prätur erhielten. Diese Beobachtung hat Anlaß zu der Vermutung gegeben, daß damals nach Aufhebung der Distriktspräfecturen die Verwaltung in Rom unter einem konsularischen Präfecten konzentriert wurde, dessen Kompetenz über ganz Italien reichte. Unter demselben seien Prokuratoren thätig gewesen, wie sie gleichzeitig ohne Zusatz eines Bezirks

⁵⁷⁾ CIL X, 7587; VII, 1054.

⁵⁸⁾ CIL III, 249.

⁵⁹⁾ CIL II, 1085.

⁶⁰⁾ CIL X, 3865. Vita Pertin. 2.

⁶¹⁾ CIL VI, 1529.

⁶²⁾ CIL X, 3805. Eph. ep. I, p. 130.

als procurator ab alimentis⁶³⁾ oder ad alimenta⁶⁴⁾ auf Grab-
 schriften erscheinen. Der Grund zu dieser Änderung sei folgender ge-
 wesen. Bis auf Marc Aurel waren alle Prozesse über Fideikommiß-
 und Vormundschaftsachen aus ganz Italien in Rom entschieden,
 ebenso hatte dem Praefectus Urbi die Entscheidung über die Fähigkeit
 in die Stadtverwaltung einer der italischen Kommunen einzutreten,
 ausschließlich zugestanden. Dies wurde durch den genannten Kaiser
 geändert, indem er für die fraglichen Angelegenheiten durch ganz
 Italien kaiserliche Richter, sogenannte iuridici, einsetzte, die ihre be-
 stimmten Sprengel hatten. Man hat nun gesagt, diese Beamten
 seien allmählich zu Aufsichtsbehörden über die Municipien geworden,
 und ihnen sei unter Beseitigung der Distriktspräfecten auch die Kon-
 trolle der Alimentationsverwaltung übertragen, sie selbst aber einem
 Zentralpräfecten unterstellt. Einer kurzen Notiz zufolge⁶⁵⁾ habe im
 Jahre 217 Macrinus die Kompetenz der iuridici auf das ursprüng-
 liche Maß zurückgeführt und ihnen die Alimentation wieder abge-
 nommen. Damit sei dann die Aufhebung der Stelle des Zentral-
 präfecten und die Wiedereinsetzung der Distriktspräfecten verbunden
 gewesen. In der That finden sich die letzteren wieder in den Jahren
 um 220,⁶⁶⁾ 250⁶⁷⁾ und zuletzt um 270.⁶⁸⁾ Diese Hypothese ist
 zwar sehr ansprechend, aber nicht streng bewiesen; daher ist denn
 auch von kompetenter Seite Einspruch erhoben und für die ver-
 schiedenen Schwierigkeiten anderweitig Erklärung gegeben.

Die Verarmung Italiens und der seit dem Ende des zweiten
 Jahrhunderts allmählich hereinbrechende Staatsbankerott haben der
 kaiserlichen Alimentation den Untergang bereitet. Ob die Städte
 Italiens aus ihren öffentlichen Mitteln ähnliche Stiftungen machten,
 ist dunkel. Unwahrscheinlich ist es nicht, da wir aus einer Provinzial-
 stadt eine solche kennen. In Curubis, einer Kolonie in der proton-

⁶³⁾ CIL II, 4238.

⁶⁴⁾ CIL VI, 1633.

⁶⁵⁾ Dio Cass. 78, 22.

⁶⁶⁾ Borghesi Oeuvres III, 426.

⁶⁷⁾ CIL VI, 1632.

⁶⁸⁾ Wilmanns 1225 d. CIL VIII, 822.

fularischen Provinz Afrika, ist ein Grabstein⁶⁹⁾ gefunden, der einem um die Bürgerschaft verdienten Beamten auf öffentliche Kosten gesetzt ist. Hier wird der Geehrte *duovir et curator alimentorum distribuendorum* genannt, hat also das höchste städtische Amt mit der Verwaltung der Alimentarkasse verbunden. Da in Afrika von einer kaiserlichen Stiftung nicht die Rede sein kann, auch nicht gesagt ist, daß der Geehrte die Gelder selbst hergegeben hat, so muß man annehmen, daß die Stiftung von der Stadt begründet ist; handelte es sich um eine anderweitige Privatstiftung, so wäre das wohl irgendwie ausgedrückt.

Solche private Alimentationsstiftungen waren jedoch nicht selten. Die älteste, die wir kennen, stammt schon aus Augustus' Zeit. Helvius Bassus,⁷⁰⁾ der die Prätur bekleidet hatte, vermachte den Bürgern von Atina in Latium 88 000 M. zur Gewährung von Brotkorn an eine leider nicht angegebene Zahl von Kindern, und zwar bis sie in *aetatem* gelangt, d. h. bis die Knaben 18, die Mädchen, wenn solche, was nicht feststeht, berücksichtigt wurden, 14 Jahre alt geworden seien. Ferner soll den Kindern bei ihrem Austritt ein Kapital von je 220 M. ausbezahlt werden. Bassus' Handlungsweise fand zunächst keine Nachahmung und steht in damaliger Zeit allein, eine wirkliche Anregung gab erst das Vorgehen Nervas.

Schon im Jahre 97 begründete Plinius seine Stiftung in Como. Er war sehr reich und machte von seinen Mitteln einen trefflichen Gebrauch⁷¹⁾. Bereits vor Nervas Zeit hatte er seiner Vaterstadt eine Bibliothek im Werte von 220 000 M. geschenkt und zur Unterhaltung und Vermehrung derselben 22 000 M. jährlich ausgesetzt; nicht weniger hatte er sich bereit erklärt, für einen in Como von den Interessenten anzustellen den Lehrer der Beredsamkeit den dritten Teil des Gehaltes zu zahlen.⁷²⁾ In seinem Testament warf er eine erhebliche Summe zum Bau von Thermen und 66 000 M. zur

⁶⁹⁾ CIL VIII, 980.

⁷⁰⁾ CIL X, 5056.

⁷¹⁾ CIL V, 5262.

⁷²⁾ Plin. Epist. 4, 18, 5.

inneren Einrichtung, sowie die Zinsen von 44 000 M. zur Instandhaltung derselben aus. Ferner vermachte er zur Versorgung von 100 seiner Freigelassenen ein Kapital, dessen Zinsen 24 640 M. betragen, so daß auf jede Person 246 M. kamen. Als er die fertig gestellte Bibliothek mit einer Rede einweihte,⁷³⁾ versprach er die Stiftung einer Alimentation freigeborener Knaben und Mädchen, die er dann, wie bereits gesagt, im Jahre 97 in der Weise ins Leben rief, daß er jährlich die Zinsen von 110 000 M. zu 6% zu diesem Zwecke zahlte. Die näheren Bestimmungen sind unbekannt.⁷⁴⁾

Etwa in Domitians Zeit fällt eine Stiftung zu Florenz.⁷⁵⁾ Leider läßt die sehr verstümmelte Inschrift nur erkennen, daß ein ehemaliger Militär, der den jüdischen Krieg mitgemacht hat und von Titus dekoriert ist, eine Alimentation für Knaben und Mädchen begründet und daß die Knaben die Unterstützung 14 Jahre lang genießen sollen. Ebenso unzureichend ist unsere Kenntnis von einer Stiftung zu Ostia,⁷⁶⁾ wo, wie es scheint, nur 100 Knaben berücksichtigt wurden. Genauer sind wir über das Testament der Cécilia Macrina⁷⁷⁾ unterrichtet. Diese reiche Frau stammte aus einer angesehenen Familie in Terracina; sie hatte ihren Sohn verloren und vermachte nun zum Andenken an diesen ihren Mitbürgern ein Kapital von 220 000 M., aus dessen Zinsen für 100 Knaben und 100 Mädchen die Alimente gezahlt werden sollen, und zwar für jeden Knaben jährlich 52,80 M. und für jedes Mädchen 42,20 M., die Knaben mußten mit 16, die Mädchen mit 14 Jahren austreten; die frei werdenden Stellen sind stets sofort wieder zu besetzen. Die zahlbare Summe betrug jährlich 9504 M., das Kapital wird also zu etwa $4\frac{1}{3}\%$ belegt worden sein.

Derartige Stiftungen finden sich übrigens auch in Provinzen. Unter Antoninus Pius wurde eine solche zu Hispaliis⁷⁸⁾ in Spanien,

⁷³⁾ Plin. Epist. 1, 8, 10.

⁷⁴⁾ Ebendaf. 7, 18.

⁷⁵⁾ CIL XI, 1602.

⁷⁶⁾ CIL XIV, 350.

⁷⁷⁾ CIL X, 6328.

⁷⁸⁾ CIL II, 1174.

dem heutigen Sevilla, erweitert. Die Erblasserin Fabia Hadrianilla muß nicht nur eine reiche, sondern auch eine stolze Dame gewesen sein; denn in ihrer Grabchrift wird besonders hervorgehoben, daß ihr Vater Consul, ihr Gatte aber, ihr Bruder und ihr Sohn römische Senatoren gewesen seien. Diese erweiterte nun in eigentümlicher Weise eine bereits bestehende Alimentation, indem sie bestimmte, daß den betreffenden Knaben und Mädchen aus den 6procentigen Zinsen eines Kapitals von 11000 M. jährlich an ihrem Geburtstage und dem ihres Mannes zu den aus der älteren Stiftung bezogenen Beträgen Zulagen gegeben werden sollen. Eigentümlich ist, daß die Mädchen mehr als die Knaben bekommen, nämlich 8,80 M. während die letzteren nur 6,60 M. erhalten. Die Zahl der Kinder ist nicht überliefert. Nehmen wir an, daß die Zahl der Knaben und Mädchen gleich war, so konnten etwa 42 Kinder jedes Geschlechts die Zulage erhalten. Hinzugefügt ist noch eine Bestimmung, nach der, falls die Gelder nicht ausreichen, um in der angegebenen Weise die Zulagen zu zahlen, die Mädchen auch nur 6,60 M. erhalten, falls dagegen Geld übrig bleibt, der Restbetrag gleichmäßig unter alle Kinder zu verteilen ist.

Von einer Stiftung für Sicca in Numidien berichtet der Grabstein des Vicinius Papirianus ⁷⁹⁾, auf dem sein Testament, wie es scheint, wortgetreu wiedergegeben ist. Dieser Wohlthäter hinterließ seinen Mitbürgern 286 000 M., die zu 5% ausgeliehen werden sollen. Aus den 14 300 Mark betragenden Zinsen sind für 300 Knaben und ebenso viele Mädchen Alimente zu zahlen, für die ersteren vom 4. bis zum 16., für die letzteren vom 4. bis zum 14. Jahre. Das Benefizium beträgt für den Knaben 26,40 M., für das Mädchen 21,12 M. jährlich und ist monatlich zu zahlen. Interessant ist die sonst nicht vorkommende Bestimmung über die Auswahl der Kinder. Diese soll dem Stadtrate zustehen, der dabei auf die Kinder von Bürgern oder Einwohnern, incolae, d. h. solchen Freien, die aus anderen Städten zugezogen sind, beschränkt ist. Die letzteren können

⁷⁹⁾ CIL VIII, 1641.

indessen nur soweit berücksichtigt werden, als ihre Eltern innerhalb des zusammenhängend bebauten Stadtgebietes wohnen. Auch hier sollen vakant werdende Stellen sofort wieder besetzt werden.

Welche Motive in jedem Falle für diese Testatoren bestimmend gewesen sind, läßt sich nicht ermitteln. Es wird da Verschiedenes zusammengelassen sein, aufrichtiges Mitleid mit der Armut, Liberalität der Gesinnung, Lokalpatriotismus, vielleicht etwas Eitelkeit, jedenfalls aber auch sozialpolitisches Interesse, wie solches nachweislich für die Einrichtung der kaiserlichen Alimentation der wesentliche Beweggrund gewesen ist. Die damalige Lage Italiens war traurig. Die Landwirtschaft lag danieder, das Land wurde von Entvölkerung bedroht. Die Bürgerkriege hatten viele Menschen weggerafft; aus verschiedenen Gründen fehlte der Ersatz. Die Ehelosigkeit nahm zu. Der Ehestand wurde in weiten Kreisen nicht als Quelle des Glücks, sondern als Last betrachtet. Während in den älteren Zeiten der Republik absichtliche Ehelosigkeit für tadelnswert⁸⁰⁾ gehalten wurde und die Censoren die unverheirateten Bürger strafte⁸¹⁾ und zur Eheschließung ermahnten,⁸²⁾ finden sich schon im zweiten Jahrhundert⁸³⁾ vor Chr. Äußerungen, aus denen hervorgeht, daß man oftmals die Ehe nur mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des Staates einging. Je mehr nun der Patriotismus zurücktrat, je teurer bei den gesteigerten Ansprüchen der Frauen die standesgemäße Erhaltung der Familie zu stehen kam, je ungezügelter sich die Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen geltend machte, desto größer wurde der Übelstand. Da Augustus denselben in seiner vollen Bedeutung erkannte, entschloß er sich zu seiner Ehegesetzgebung, die im Jahre 9 n. Chr. durch die Lex Julia et Papia Poppaea ihren Abschluß fand. Dieses Gesetz setzte für Familienväter große Vorteile fest und bedrohte die Ehelosen mit schweren Nachteilen hinsichtlich der Erbberichtigung. So gut diese Bestimmungen auch gemeint waren,

⁸⁰⁾ Dion. Halic. 9, 22.

⁸¹⁾ Val. Max. 2, 9, 1.

⁸²⁾ Liv. Epit. 59.

⁸³⁾ Gell. N. Att. 1, 6.

so blieben sie doch ohne Erfolg, zumal es dem Senate und später dem Kaiser zustand, von den Strafen des Gesetzes zu entbinden. In bürgerlichen Kreisen stand es nicht besser, als bei den obern Zehntausend. Wir haben dafür ein interessantes Zeugnis in dem Roman des Petronius.⁸⁴⁾ Hier kommen die Helben der Erzählung einmal in die Nähe einer Stadt, deren Namen sie nicht kennen. Daß es Croton ist, erfahren sie von einem Landmanne, der ihnen dann das Leben in der Stadt schildert. Dabei sagt er unter anderem: „In dieser Stadt zeugt niemand Kinder; denn wer einen Erben hat, wird nie zu Festlichkeiten geladen und ist von allen Annehmlichkeiten des Lebens ausgeschlossen. Wer aber unverheiratet ist und keine nahe Verwandte hat, gelangt zu den höchsten Ehren.“ In den niederen Schichten der Bevölkerung stand es nicht anders.

Ein zweiter Grund, der der Vermehrung der Bevölkerung entgegenstand, war die Thatsache, daß die Römer in Kindern nicht ein köstliches Geschenk sahen, für dessen Erhaltung selbst schwere Opfer gebracht werden mußten, sondern daß kraft seiner väterlichen Gewalt der Vater berechtigt war, das neu geborene Kind auszusetzen. Allerdings war dieses Recht durch die Sitte insoweit gemildert, daß durch fünf Nachbarn konstatiert werden mußte, das Kind sei eine Mißgeburt. Doch wurde das nicht durchweg beobachtet und die Unsitte aus verschiedenen Gründen fort und fort gelibt. Selbst Augustus⁸⁵⁾ machte keine Ausnahme. Als seine Entelin Julia des Ehebruchs schuldig befunden war, verbannte er sie nach einer Insel und ließ das nach der Beurteilung geborene Kind aussetzen. Besonders traf dieses Schicksal solche Kinder, die an einem Unglückstage zur Welt gekommen waren. So wurden alle am Todestage des Germanicus geborenen Kinder ausgelegt.⁸⁶⁾ In einem andern Falle⁸⁷⁾ wurde so mit einem Knaben verfahren, weil dessen Eltern sich nicht vertragen konnten. Die unglücklichen Wesen, welche dabei

⁸⁴⁾ Petron. Sat. 116.

⁸⁵⁾ Suet. Octav. 65.

⁸⁶⁾ Suet. Calig. 5.

⁸⁷⁾ Suet. De ill. gramm. 21.

nicht elend umkamen, sondern gefunden und aufgezogen wurden, waren Sklaven ihres Ernährers. Der eben erwähnte Knabe wuchs so als Sklave auf, und da er begabt war und viel, besonders Grammatik, lernte, schenkte ihn sein Herr dem Maecenas, der ihn später frei ließ. Er ist dann Vorsteher einer Bibliothek in Rom geworden und hat sich durch Dichtungen und gelehrte Arbeiten einen Namen gemacht. Wurde ein Findelkind von seinen Angehörigen erkannt und reklamiert, so war ein weitläufiges gerichtliches Verfahren nötig, um ihm die Freiheit zurückzugeben. Wie weit diese schreckliche Sitte auch in den Provinzen verbreitet war, beweist ein Bericht, den der mehrfach erwähnte Plinius als kaiserlicher Legat der Provinz Bithynien und Pontus an den Kaiser Trajan gerichtet hat.⁸⁸⁾ Er fragt in demselben an, wie es mit dem Stande und den Alimenter der Findelkinder gehalten werden solle. Die Sache sei sehr wichtig für die Provinz, und er habe Verfügungen mehrerer Kaiser verschiedene Landesteile betreffend nachgesehen, aber nichts auf Bithynien Bezügliches gefunden. Der Kaiser erwidert,⁸⁹⁾ die Frage nach dem Verfahren hinsichtlich freigeborener, dann ausgefetzter und als Sklaven aufzogener Kinder sei oft behandelt, aber nie generell geordnet, und bestimmt dann, solchen dürfe der Freiheitsprozeß, die sogenannte *assertio*, nicht versagt werden, aber sie könnten sich die Freiheit nicht einfach gegen Ersatz der Alimente erkaufen. Trotz vielfacher Verbote, schon von der Zeit des Kaisers Severus Alexander an,⁹⁰⁾ nahmen die Aussetzungen eher zu als ab. Das Christentum erhob ebenfalls energische Einsprache. Tertullian⁹¹⁾ erklärte die Aussetzung geradezu für Mord, und Constantin d. Gr.,⁹²⁾ zu dessen Zeit die von Trajan begründete Alimentation bereits eingegangen war, verfügte im Jahre 315, um die Eltern vom *parricidium* abzuhalten, sollten jedem Vater, der ein neugeborenes Kind

⁸⁸⁾ Plin. Epist. 10, 65 (71).

⁸⁹⁾ Ebenbas. 10, 66 (72).

⁹⁰⁾ Digg. 25, 3, 4. Cod. Just. 8, 52, 2.

⁹¹⁾ Tertull. ad Nationes. 15. Apolog. 9.

⁹²⁾ Cod. Theodos. 11, 27, 1.

nicht ernähren könnte, Alimente und Kleider für dasselbe auf Kosten des Fiskus und des kaiserlichen Privatvermögens gegeben werden, eine Bestimmung, die sich nicht lange hat durchführen lassen. Die Kinderaussetzungen dauerten übrigens fort; im Jahre 589 mußte sich noch die Synode von Toledo⁹³⁾ dagegen aussprechen.

Hiernach ist es nicht zu bezweifeln, daß es das Interesse an der Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung Italiens war, das Nerva und Trajan zur Einrichtung der Alimentation bewog. Das bestätigen nicht nur die erwähnten Inschriften, in denen von der Fürsorge des Herrschers für die aeternitas und die suboles Italiae die Rede ist, sondern auch Plinius, der in seinem Panegyricus zwar nicht von der Alimentation in den italischen Municipien, sondern von der hauptstädtischen Frumentation spricht, dessen Worte aber auch auf jene Anwendung finden. Er sagt in dieser Rede,⁹⁴⁾ die Reichen würden zur Erzeugung von Kindern durch große Belohnungen und ebenso große Strafen ermuntert, die Armen dagegen setzten ihre Hoffnung lediglich auf den Edelmut des Kaisers. Dieser müsse die im Vertrauen auf ihn gezeugten Kinder mit freigebiger Hand unterstützen, wenn er nicht den Untergang des Reiches rasch herbeiführen wolle. Trajan sei nun ein Kaiser, unter dem es Vorteil bringe Vater zu werden. An einer andern Stelle⁹⁵⁾ wird das politische Moment noch nachdrücklicher betont. Es heißt dort: „Etwa 5000 freigeborene Kinder hat unseres Kaisers Liberalität gesucht, gefunden und zur Unterstützung angenommen. Diese werden als Reserve für den Krieg, als Bierde für den Frieden auf öffentliche Kosten ernährt. Aus ihnen werden sich die Lager und die Tribus ergänzen; ihre Kinder werden Unterstützungen nicht mehr nötig haben“. Deutlicher kann es nicht gesagt werden, daß der Zweck der Alimentation die Vermehrung der Bevölkerung und Hebung der Wehrkraft Italiens war.

⁹³⁾ Can. 17.

⁹⁴⁾ Plin. Paneg. 26.

⁹⁵⁾ Ebendaj. 28.

Dieses Ziel ist jedoch nicht erreicht. Das einst so blühende und durch hohe Kultur ausgezeichnete, nun aber heruntergekommene, Land war wie das ganze Westreich dem Untergange verfallen, und konnte durch die besprochene, gut gemeinte, Institution nicht gerettet werden, zumal diese nur der äußeren Noth abzuhelpen bestrebt war. Auch das Christentum hat den absterbenden Organismus nicht ganz durchbringen und zu neuem Leben erwecken können, obgleich es auch seinerseits in Bewahrung der Barmherzigkeit und Nächstenliebe manchen Mißständen abzuhelpen suchte. In diesem Bestreben sind die christlichen Gemeinden von Anfang an auch für die Kinderpflege thätig gewesen. Ihr Verdienst ist es ferner, nachdem sie mehr zu Kräften gekommen waren, zuerst Hospitäler gegründet zu haben. Diese Institute, die wesentlich aus Mitteln der Kirchen und aus milden Gaben erhalten wurden, erhielten Anfangs auch Beihülfen vom Staate, der sich indeß bald darauf beschränken mußte, dieselben durch Verleihung von Privilegien zu fördern.⁹⁸⁾ So finden wir denn unter Justinian außer Anstalten für Fremde und Kranke, für Wittwen und Greise, Orphanotrophieen — Waisenhäuser — und Orophotrophieen für die Pflege kleiner Kinder. Die ersteren sorgten aber nicht nur für die äußeren Bedürfnisse ihrer Pfleglinge, sondern ließen sich auch ihre Erziehung angelegen sein und stehen somit auf dem gleichen Boden wie die zahlreichen Veranstaltungen unserer heutigen Zeit, von denen ich Anfangs gesprochen habe.

⁹⁸⁾ Cod. Just. 1, 2, 19 u. 22.

= Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. =

Wie erziehe und belehre ich mein Kind bis zum sechsten Lebensjahre?

Von

Karl Richard Löwe.

gr. 8. VIII u. 152 S. Preis geh. 1.50 Mk., geb. 2.— Mk.

Einige Urteile der Presse.

Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung: Vor dem sechsten Lebensjahre? Da ist doch wohl von Erziehung noch herzlich wenig die Rede, wird mancher denken. Das wäre ein verhängnisvoller Irrtum. Es kann in diesen Jahren bereits unendlich viel versäumt werden, so viel, daß der Schade kaum wieder gut zu machen ist. Wer das nicht glaubt, der mag nur erfahrene und verständige Eltern drum fragen. Solch ein erfahrener Vater führt in diesem Buche das Wort. Es ist keiner von den Überweisen, die da glauben, Alles durch ihre Erziehungskunst erreichen und Alles verhüten zu können. Er weiß recht gut, wie viel Mutter Natur mitpricht, sowohl in dem, was sie giebt, als in dem, was sie verlagert. Und er versteht vor allem auch das nicht, was für das schwere Werk der Kindererziehung mehr als für irgend eine andere menschliche Thätigkeit gilt: An Gottes Segen ist alles gelegen. Aber was er uns sagt über die Gewöhnung zum Gehorsam und zur Wahrheitsliebe, von der Bildung der Sinne, von den Sprechfehlern, von der Bedeutung des religiösen Gefühls, über die Anleitung zu liebevoller Naturbeobachtung, über das rechte Verhältnis zu den Geschwistern und zu Fremden, das hat Alles Hand und Fuß und fließt aus besonnener Überlegung und aus warmem Herzen. Von hochklingenden philosophischen Erörterungen hält der Verfasser Nichts, er bleibt immer einfach und praktisch... Wer seine Kinder wahrhaft lieb hat und nicht so selbstgewiß ist, daß er fremden Rat ganz entbehren zu können glaubt, dem empfehlen wir das Buch angelegentlichst. Aufmerksamkeit gelesen und sorgfältig beachtet, wird es Lohn tragen hundertfältig.

Inhaltlicher Staats-Anzeiger: Man sollte meinen, auf dem Gebiete der Pädagogik sei jede neue Schrift überflüssig. Und dennoch läßt sich von vorliegendem 150 Seiten starken Buche sagen, daß es eine Lücke ausfüllt. Das ist tatsächlich der Fall, weil sich der Verfasser sorglich vor philosophischen, überhaupt vor wissenschaftlichen Debuktionen gehütet hat, und alles, was er über seinen Gegenstand zu sagen hat, an empirischen Beispielen zu erhärten weiß. Dadurch erhält das Buch einen wahrhaft populären Charakter und darum verdient es Eingang zu finden in der deutschen Familie.

Preussische Lehrerzeitung: Alle Pädagogen stimmen darin überein, daß die Zeit des vorschulpflichtigen Alters für die gesamte spätere Erziehung überaus wichtig ist, weil der Grund für die ganze Geistes- und Willensrichtung in der Kinderstube gelegt wird, und weil die Anfänge und Ursachen aller bösen Angewohnungen dort zu suchen sind. Wer bis zum vierten Lebensjahre nicht pünktlichen Gehorsam gelernt hat, dem wird er im späteren Leben nur sehr schwer anzuerziehen sein — das ist ein Erfahrungssatz der praktischen Pädagogik. Der Verfasser hat nun diesen für die Erziehung überaus wichtigen Zeitabschnitt zum Gegenstand seiner Betrachtungen und Belehrungen gemacht, und er bietet eine überreiche Zahl trefflicher Bemerkungen in einfacher und anschaulicher Form. Sie sind auch für diejenigen verständlich und überzeugend, denen das pädagogische Gebiet bisher ganz unbekannt war. Doch können die Fachgenossen aus der Lektüre der Schrift gleichfalls reichen Gewinn ziehen... Der anregenden Schrift ist im Interesse einer vernünftigen Kindererziehung die weiteste Verbreitung zu wünschen.